

Amtsblatt

Nr. 66

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen	1123
---	------

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Jahresabschluss 2013	1124
2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Bad Grund (Harz) - Gästebeitragssatzung -	1125

Gemeinde Friedland

Jahresabschluss 2015 sowie Entlastung des Bürgermeisters	1127
14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland	1128

Stadt Osterode am Harz

B-Plan Nr. 4 "Nördlich des Fuchshaller Weges" 3. Änderung der Stadt Osterode am Harz	1130
B-Plan Nr. 7 "Im Kampe" 2. Änderung Ortschaft Förste der Stadt Osterode am Harz	1132
B-Plan Nr. 21 "Neue Reihe" Ortschaft Förste der Stadt Osterode am Harz	1134
3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebühren) vom 15.12.2017	1136



C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Unterhaltungsverband Münden

Gewässerschau 2020 1137

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Haushaltssatzung 2020 1138

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 30.09.2020 folgende

**3. Satzung zur Änderung der
Satzung über Aufwandsentschädigungen
und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/
-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen**

beschlossen.

Artikel 1

1.) § 1 Abs. 1, Satz 1 wird zu Nr. 7 wie folgt ergänzt:

7) die stellv. Kreisjugendfeuerwehrwarte/wartinnen
(bei mehr als einer Stellvertretung erfolgt eine gleichmäßige Aufteilung) 130,00 €

2.) § 1 Abs. 1, Satz 1 wird um folgende Nummer ergänzt:

15a) der Kreisfeuerwehrpressewart 25,00 €

3.) § 1 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Den in Abs. 1, Nr. 1 bis 15a, genannten Funktionsträgern der Kreisfeuerwehr werden, soweit sie selbständig tätig sind, Einnahmeausfälle bis zum Höchstbetrag von 20 € je Stunde erstattet.

4.) § 1 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Für Ehrenbeamte nach § 1 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 wird für Tätigkeiten in ihrem Ehrenbeamtenverhältnis, die in Abstimmung mit der/ dem zuständigen Vorgesetzten wahrgenommen werden müssen und unabweisbar während ihrer Arbeitszeit stattfinden, auf Antrag Entgeltfortzahlung im Sinne des NBrandSchG gewährt.

5.) Im § 1 Abs. 2, 5, 6 und 7 wird

das Wort BRKG bzw. Bundesreisekostengesetz jeweils durch „Niedersächsische Reisekostenverordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Göttingen, den 30.09.2020

Landkreis Göttingen
Gez. Reuter
Landrat



Gemeinde Bad Grund (Harz)

Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), den 8. Oktober 2020

Bekanntmachung

Auslegung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Bad Grund (Harz) und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2020 den Jahresabschluss der Gemeinde Bad Grund (Harz) für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit

vom 22.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020

im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, Sitzungssaal in 37539 Bad Grund (Harz) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme ist aufgrund der geltenden Corona-Kontakt- und -Hygienevorschriften eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05327/58-0 erforderlich.

gez. Harald Dietzmann

2. Nachtrag

zur

Satzung

über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Bad Grund (Harz) - Gästebeitragsatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S.121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 01. Oktober 2020 folgenden 2. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Bad Grund (Harz) vom 15. Dezember 2017 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 17. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im gesamten Erhebungsgebiet trägt die Gemeinde Bad Grund (Harz) zur Abgeltung des öffentlichen Interesses 53 % des beitragsfähigen Aufwandes. Der umlagefähige Aufwand soll ausschließlich aus den Einnahmen aus Gästebeiträgen gedeckt werden.

§ 5 Teilbefreiungen

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden zu 50 % des maßgeblichen Beitragsatzes nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 herangezogen.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit weniger als 100 v.H. aber mindestens 70 v.H. beträgt, werden nur zu 50 v.H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. nur zu 50 v.H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 herangezogen.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Begleitpersonen von Schwerbehinderten nach Absatz 2, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (Merkmal B), werden nur zu 50 v.H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. nur zu 50 v.H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 herangezogen.

§5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Voraussetzungen für die Teilbefreiung nach Abs. 1 bis 3 sind von den Berechtigten bei der nach § 13 eingerichteten Gästebeitragstelle bzw. der Gemeinde nachzuweisen

§ 7 Beitragshöhe

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung.

Der Tagesgästebeitrag beträgt pro Übernachtung in Zone I und II

vom 01.01. – 31.12.2021 für Einzelpersonen oder für Personen einer Familie nach Vollendung des 18. Lebensjahres je 1,90 € und
ab dem 01.01.2022 für Einzelpersonen oder für Personen einer Familie nach Vollendung des 18. Lebensjahres je 2,10 €.

Bei einer Familie werden höchstens drei Personen der Berechnung des Gästebeitrages zu Grunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, allein erziehende Elternteile, eheähnliche Gemeinschaften und gleichgeschlechtliche Personen einer Lebenspartnerschaft, die ihrem Haushalt angehörig Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

Kinder im Alter von 7 – 18 Jahren, die sich ohne Begleitung von Familienangehörigen im Erhebungsgebiet aufhalten, zahlen den Beitrag nach § 5 Abs.1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Der Jahreshäufigkeitsbeitrag beträgt

vom 01.01. – 31.12.2021:

1. für eine Einzelperson oder für jede Person einer Familie nach Vollendung des 18. Lebensjahres je 57,00 €
2. für das erste Kind einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 28,50 €

und ab 01.01.2022:

3. für eine Einzelperson oder für jede Person einer Familie nach Vollendung des 18. Lebensjahres je 63,00 €
4. für das erste Kind einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 31,50 €

Artikel II Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 02. Oktober 2020

Gemeinde Bad Grund (Harz)

gez.

Harald Dietzmann
Bürgermeister



Friedland, 05.10.2020

Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 sowie Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 den Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom

12.10.2020 bis einschl. 20.10.2020

in der Gemeindeverwaltung Friedland, Bönneker Straße 2, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich aus.

Friedland, den 05.10.2020

gez. Friedrichs
Bürgermeister

(L.S.)

Bankverbindungen:

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE15260500010034000638
BIC: NOLADE21GOE

VR-Bank eG
IBAN: DE97260624330005103436
BIC: GENODEF1DRA

Öffnungszeiten:

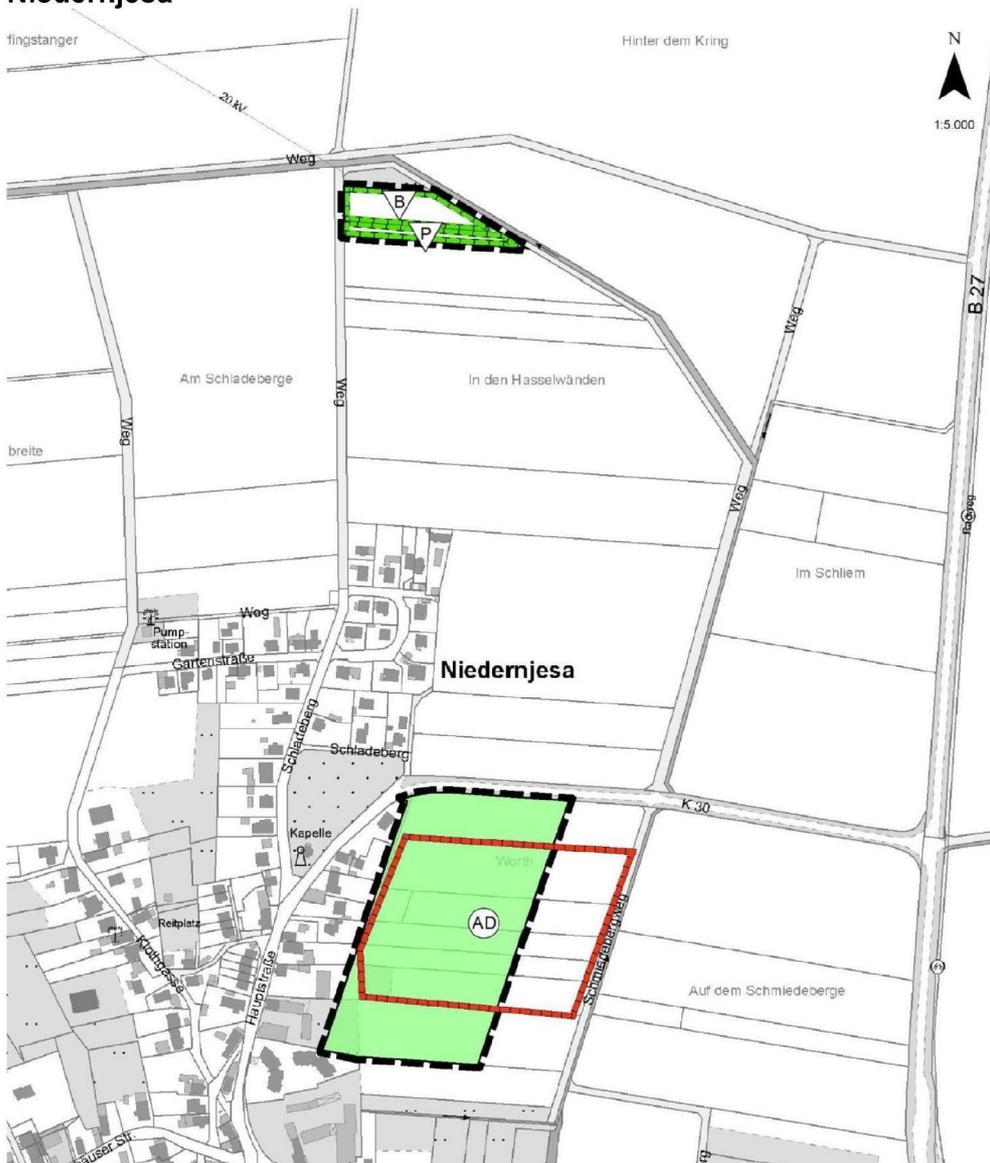
Montag bis Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag 13.30 – 17.30 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Friedland am 04.05.2020 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland 2006 – 2020 ist mit Verfügung des Landkreises Göttingen vom 25.09.2020, AZ: 60 81 20 – 5 / 14. Änd., gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Niedernjesa



Jeder kann die genehmigte 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland 2006 – 2020, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Fachbereich Bauwesen, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland 2006 – 2020 gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Bürgermeister

gez. Friedrichs

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 „Nördlich des Fuchshaller Weges“ 3. Änderung der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 4 „Nördlich des Fuchshaller Weges“ 3. Änderung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortstüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Nördlich des Fuchshaller Weges“ 3. Änderung **in Kraft**.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.osterode.de/noerdlichdesfuchshallerweges sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung gem. § 214 Abs. (3) Satz 2 BauGB

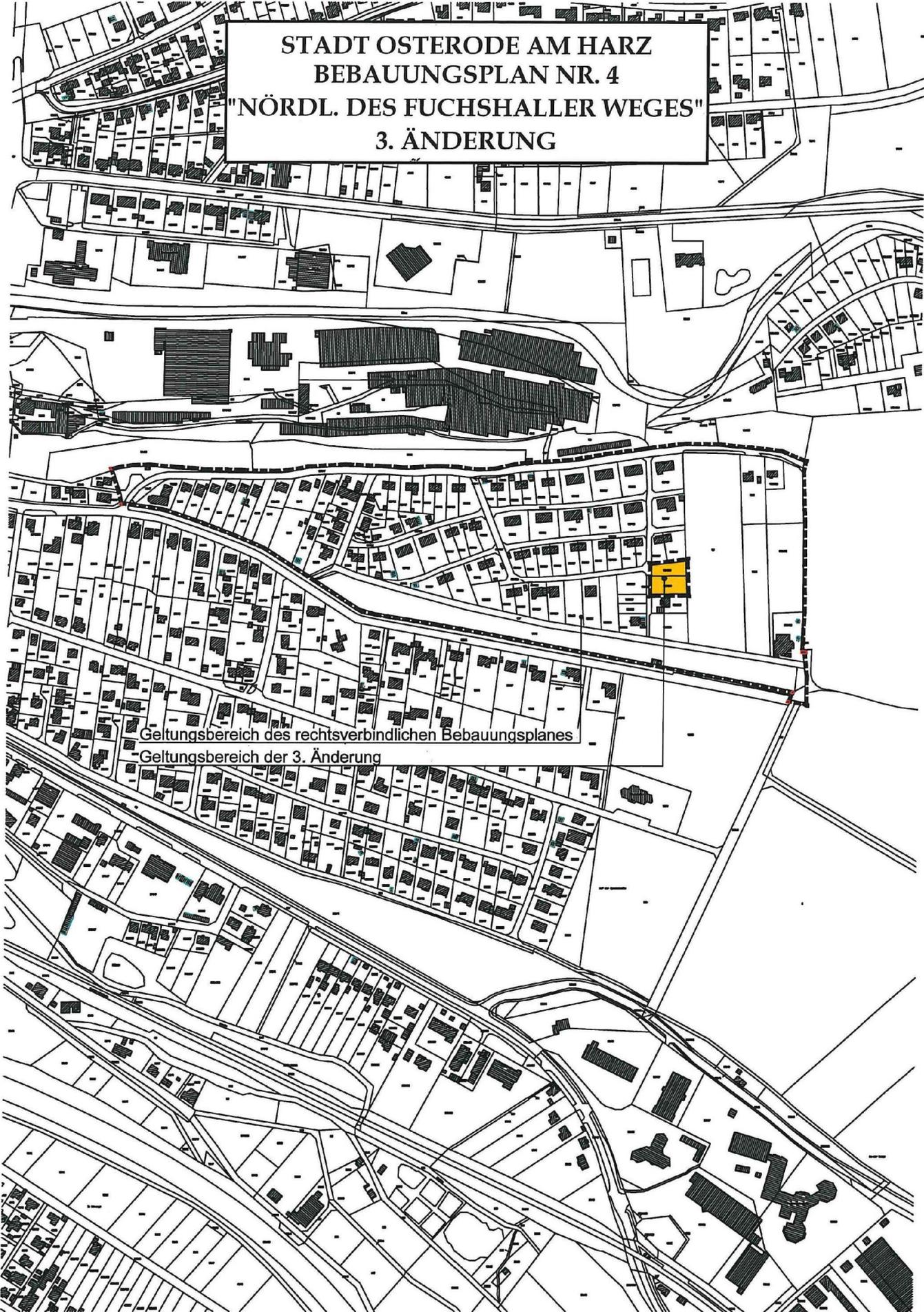
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 29.09.2020

Der Bürgermeister
gez. Jens Augat

STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
"NÖRDL. DES FUCHSHALLER WEGES"
3. ÄNDERUNG



Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
Geltungsbereich der 3. Änderung

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7 „Im Kampe“ 2. Änderung Ortschaft Förste der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 7 „Im Kampe“ 2. Änderung Ortschaft Förste der Stadt Osterode am Harz als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Im Kampe“ 2. Änderung Ortschaft Förste **in Kraft**.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.osterode.de/imkampe sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung gem. § 214 Abs. (3) Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

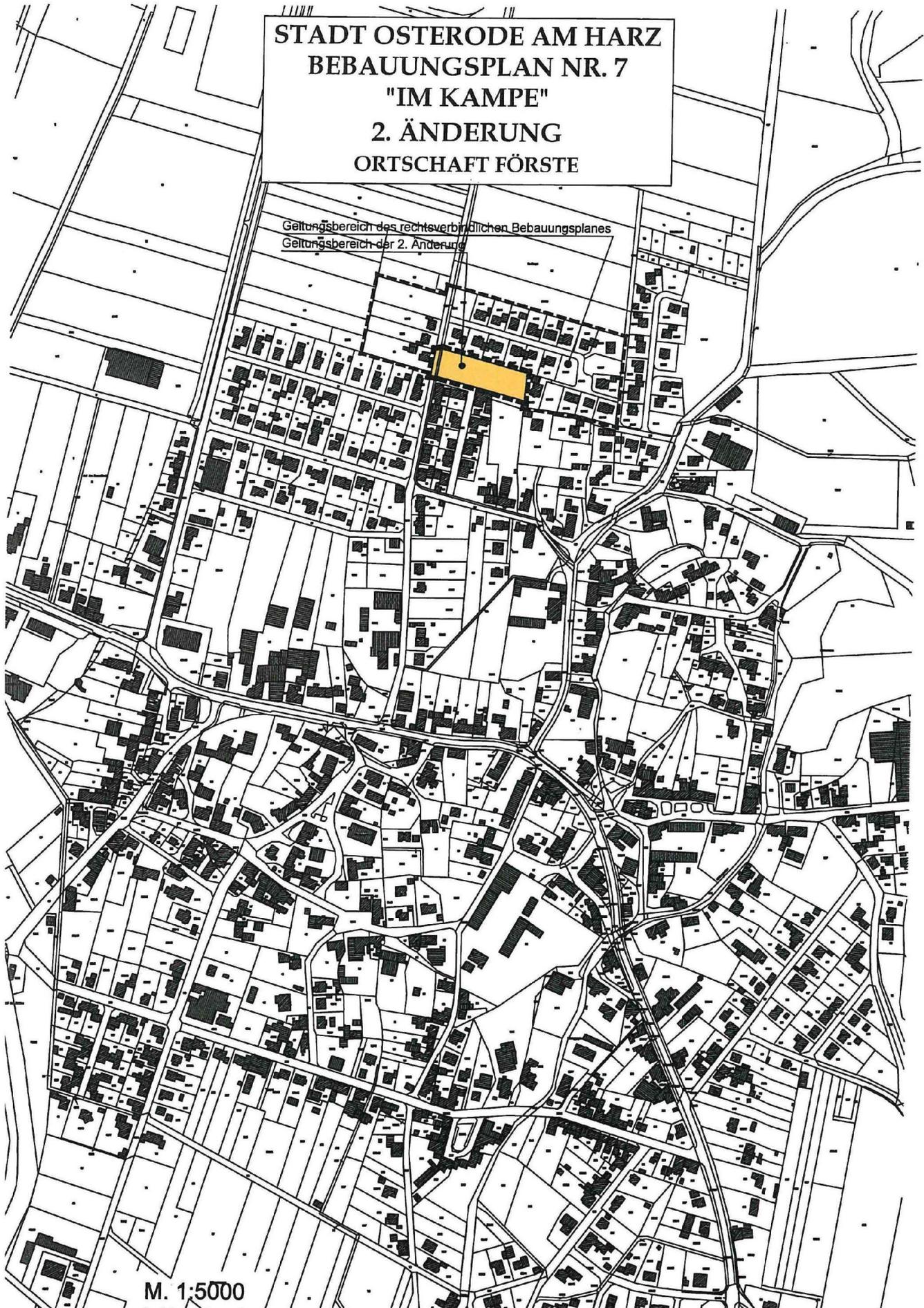
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 29.09.2020

Der Bürgermeister
gez. Jens Augat

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 7
"IM KAMPE"
2. ÄNDERUNG
ORTSCHAFT FÖRSTE**

Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
Geltungsbereich der 2. Änderung



M. 1:5000

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21 „Neue Reihe“ Ortschaft Förste der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 21 „Neue Reihe“ Ortschaft Förste der Stadt Osterode am Harz als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Neue Reihe“ Ortschaft Förste **in Kraft**.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.osterode.de/neuereihe sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung gem. § 214 Abs. (3) Satz 2 BauGB

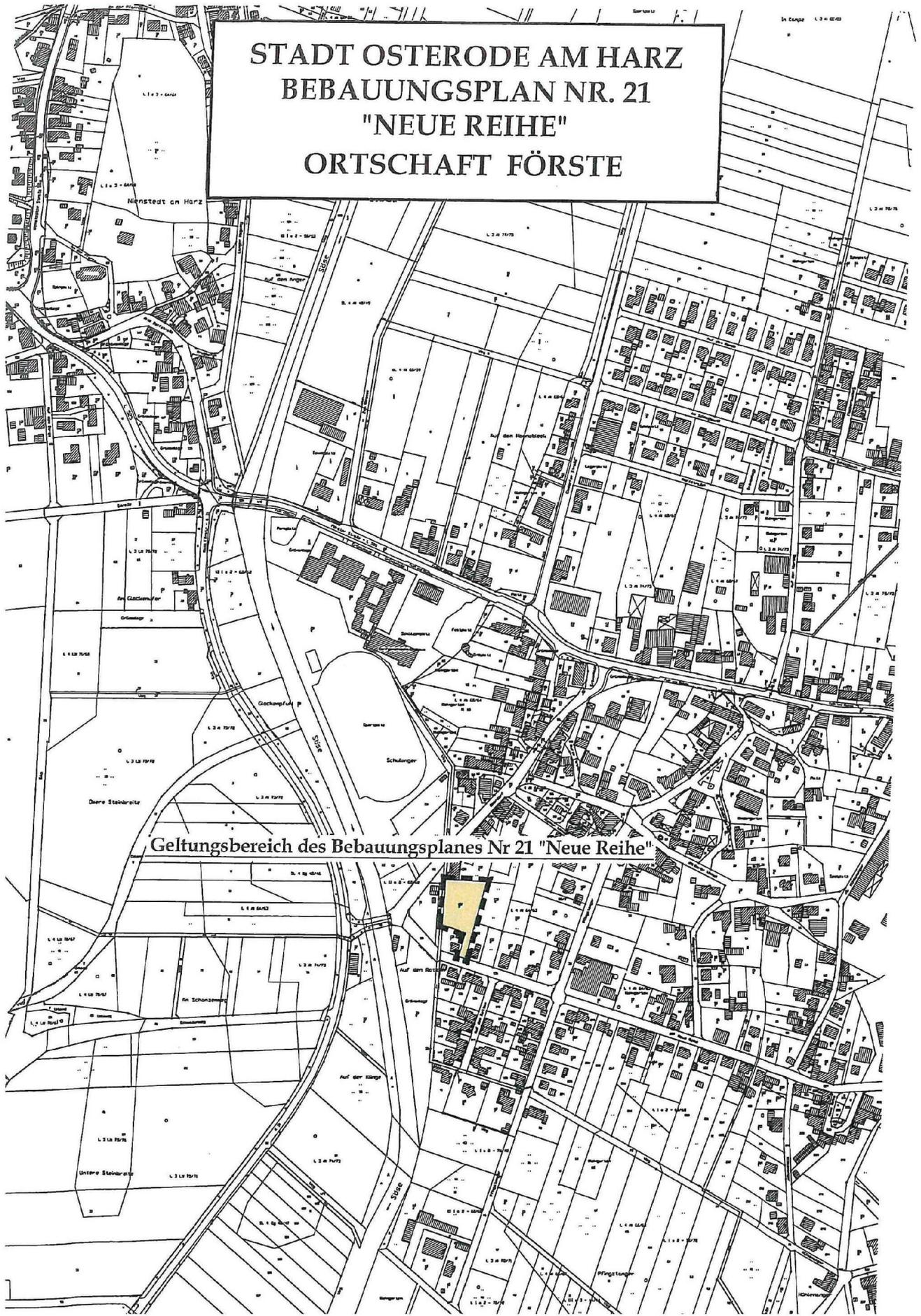
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 29.09.2020

Der Bürgermeister
gez. Jens Augat

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 21
"NEUE REIHE"
ORTSCHAFT FÖRSTE**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr 21 "Neue Reihe"

3. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung Niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, 244), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, 309), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 15. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Seite 1922) beschlossen.

Artikel I

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsstufe R 1	4,14 €
Reinigungsstufe R 2	2,07 €
Winterdienst W	1,10 €.

Artikel II

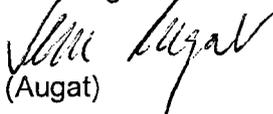
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Osterode am Harz, den 28.09.2020

Der Bürgermeister


(Augat)



Unterhaltungsverband MÜN DEN

Bekanntmachung der Gewässerschau 2020

Der Unterhaltungsverband Münden führt gemäß Satzung die Gewässerschau 2020 wie folgt durch:

Schaubezirk I Untergebiet:

Montag, 12. Oktober 2020
Schaubereich: *Ilksbach, Nieme, Schede*
Beginn: 08.00 Uhr, Hedemünden

Schaubezirk II Obergebiet:

Montag, 12. Oktober 2020
Schaubereich: *Ingelheimbach, Nieste,
Wandersteinbach, Wellebach*
Beginn: 12.30 Uhr, Uschlag

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
Zur Einhaltung des Corona-Maßnahmenkonzepts ist die Teilnahme in diesem Jahr allerdings nur eingeschränkt und nur nach vorheriger Absprache möglich.

Nähere Informationen erteilt die Geschäftsstelle auf Anfrage.

gez. Kaduhr
(Verbandsvorsteher und Schauführer)

gez. Lampert
(Geschäftsführer)

I. **Haushaltssatzung**
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)
für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Verbandsversammlung hat in ihrer 9. Sitzung am 15.07.2020 in Göttingen folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan:	in den Erträgen auf	15.467.800 €
	in den Aufwendungen auf	19.065.200 €
	Fehlbetrag	3.597.400 €

im Vermögensplan:	in den Einnahmen auf	3.625.400 €
	in den Ausgaben auf	3.625.400 €
	Jahresfehlbetrag	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen nicht ausreichen, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen erhoben.

Die Verbandsumlage nach dem Einwohnerschlüssel beträgt im Wirtschaftsjahr 2020 **500.000 €** (davon Landkreis Northeim 160.837,28 €, Landkreis Göttingen 253.359,60 € und Landkreis Holzminden 85.803,11 €).

Göttingen, 15.07.2020

gez. Christel Wemheuer
Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Michael Frömming
Verbandsgeschäftsführer

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) für das Wirtschaftsjahr 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist gem. § 16 (2) NKomZG nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme vom 12.10.-20.10.2020 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Jutta-Limbach-Straße 3, 37073 Göttingen öffentlich aus.

Göttingen, 01.10.2020

gez. Frömming
Verbandsgeschäftsführer